

Stadt- recht	Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	1.3
-------------------------	---	------------

vom 03.11.1997
geändert durch die Stadtratsbeschlüsse vom 26.08.1999, 02.11.2000,
20.09.2001, 12.12.2006, 24.5.2007, 17.03.2016 und 12.12.2019

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitzender

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister zu einer Fraktion zusammenschließen oder als Hospitant bei einer Fraktion aufgenommen werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Mitglieder und Hospitanten sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.

2. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 3

Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung hat an sämtliche Stadträte zu ergehen, auch wenn einzelne Mitglieder (z.B. durch Krankheit oder Ortsabwesenheit) offensichtlich verhindert sind. Die Übersendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können.
Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 4

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung nach Abstimmung mit dem Ältestenrat in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Behandlung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen.

1.3	Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

(2) Ein Verhandlungsgegenstand muss auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats gesetzt werden, wenn es mindestens ein Fünftel der Stadträte verlangt und wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Antrag ist von den Antragstellern zu unterzeichnen. Die Antragstellung im Namen einer Fraktion ist nicht ausreichend.

(3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Tagesordnungspunkte sind getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung aufzuführen.

(4) Der Oberbürgermeister kann bis zum Sitzungsbeginn einzelne Tagesordnungspunkte streichen oder deren Reihenfolge ändern.

(5) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 5

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei Einberufung des Stadtrats in Eilfällen.

§ 6

Teilnahmepflicht

(1) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.

(2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Oberbürgermeister oder dem Stadtratsbüro vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Oberbürgermeister zu unterrichten.

3. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

a) Allgemeines

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Es müssen im Einzelfall begründete Umstände für die Festlegung der Nichtöffentlichkeit vorliegen. Vor Festlegung der Nichtöffentlichkeit ist jeweils eine Einzelfallprüfung durch den Oberbürgermeister vorzunehmen. Das ist aktenkundig zu machen.

(3) Anträge aus der Mitte des Stadtrates auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Anträge auf Überweisung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes in die öffentliche Sitzung werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(4) Von den Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist der Beigeordnete und im Vertretungsfalle dessen Vertreter ausgenommen.

(5) Vorberatungen nach § 41 Abs. 4 SächsGemO erfolgen grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 7a

Tonaufzeichnungen von Sitzungen

(1) Zur Unterstützung des Protokollanten werden der öffentliche und der nichtöffentliche Teil der Sitzungen des Stadtrates auf Tonträger aufgezeichnet. Die Tonträger werden im Stadtratsbüro unter Verschluss aufbewahrt. Das Kopieren dieser Tonträger ist unzulässig. Nachdem die Niederschrift gemäß § 40 Abs. 2 SächsGemO unterzeichnet und dem jeweiligen Gremium zur Kenntnis gebracht wurde und keine Einwände erhoben bzw. diese ausgeräumt wurden, sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

Stadt- recht	Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	1.3
-------------------------	---	------------

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Sitzungen ist durch Hinweis an den Eingangstüren des Sitzungsraumes auf die Tonaufzeichnung aufmerksam zu machen.

§ 8

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitz von dem Beigeordneten und bei dessen Verhinderung von den gemäß § 55 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellten Stellvertretern in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge übernommen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

(2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen des Stadtrats. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stellvertreter nach Abs. 1 übergeben.

§ 9

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Mit Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und alle seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss dann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

§ 10

Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, gemäß § 20 SächsGemO bei der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit nicht mitwirken zu dürfen, so hat es den Ausschließungsgrund dem Oberbürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Im Falle einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Stadtrates sich in dem Teil des Sitzungsraumes aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.

(2) Ist zweifelhaft, ob ein Ausschließungsgrund besteht, entscheidet darüber abschließend der Stadtrat in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Der Stadtrat stellt durch Beschluss Verstöße gegen die Offenbarungspflicht gemäß Abs. 1 fest. Der Beschluss des Stadtrates ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Weiterhin kann der Stadtrat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Dabei darf die Zahl der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreicht werden. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

1.3	Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

(3) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

(4) Der Beigeordnete nimmt an Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

b) Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Mit Eintritt in die Tagesordnung ist eine Beschlussfassung zur Tagesordnung herbeizuführen. Der Stadtrat kann dabei die vorgelegte Tagesordnung bestätigen oder folgendes beschließen:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine Angelegenheit handelt, durch deren öffentliche Beratung das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner gefährdet würden,
- d) einen Tagesordnungspunkt abzusetzen oder zu vertagen.

Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden; Angelegenheiten sind an einen beschließenden oder beratenden Ausschuss zu überweisen, wenn der Stadtrat der Auffassung ist, dass die Vorberatung unzureichend war.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen, (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Redeordnung

(1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat dies durch Handzeichen anzuzeigen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates Anträge gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

1. auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
2. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
3. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
4. auf Schluss der Aussprache,
5. auf Schluss der Rednerliste,
6. auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
7. auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung.
8. auf namentliche oder geheime Abstimmung.

Stadt- recht	Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	1.3
-------------------------	---	------------

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied jeder Fraktion des Stadtrates zu diesem Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Wird ein Antrag nach Abs. 1 Ziffer 4 oder 5 gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Zur Herbeiführung einer Entscheidung des Stadtrates in der Sache ist jedes Mitglied des Stadtrates und jede Fraktion berechtigt, für jeden Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Gleiches gilt für Ausschüsse, sofern sie den Tagesordnungspunkt vorbereitet haben. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt dies auch.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollten mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden. Über diese Anträge kann erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung gefunden worden ist.

§ 16

Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Ratsmitglieder oder des Vorsitzenden erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim durch ausgereichte Stimmzettel. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Vor der Wahlhandlung sind die Modalitäten vom Oberbürgermeister zu erläutern.

(2) Mit Ausnahme gesetzlicher Sonderregelungen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Wahlbewerber diese erforderliche Mehrheit und

- steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält,
- stehen nur zwei Bewerber zur Wahl, findet eine Stichwahl statt. Dabei ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Haben drei oder mehr Bewerber die gleich hohe höchste Stimmzahl muss zwischen diesen zur Ermittlung von 2 Bewerbern für die anschließende Stichwahl ein Losentscheid durchgeführt werden. Erhalten neben genau einem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl zwei oder mehr Bewerber die gleich hohe zweithöchste Stimmzahl, muss zwischen den Bewerbern mit gleich hoher Stimmzahl der zweite Bewerber für die Stichwahl durch Losentscheid ermittelt werden. Gewählt ist bei dieser Stichwahl, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Liegt Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

1.3	Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

§ 18

Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten, die innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten sind. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn es der Fragesteller verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, im Tagesordnungspunkt „Anfragen der Mitglieder des Stadtrates“ im öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Teil der Sitzung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner und jede ihm nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Person berechtigt, mündliche Anfragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Oberbürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Fragestunden können bis zu 30 Minuten dauern.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, z.B. durch Äußerungen des Beifalls oder Missfallens, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

Stadt- recht	Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	1.3
-------------------------	---	------------

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

4. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl und die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Für die Niederschrift des öffentlichen Teils geschieht dies durch Übersendung einer durchsuchbaren PDF-Datei per E-Mail an alle Stadträte. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen wird den Stadträten im Oberbürgermeisterbüro zu den üblichen Öffnungszeiten gewährt.

§ 25

Unterrichtung von Öffentlichkeit und Presse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden und gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 SächsGemO in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

1.3	Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

II. Geschäftsführung der Ausschüsse und Beiräte

§ 26

Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 und der §§ 8 bis 25 dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) § 7 a dieser Geschäftsordnung ist auf das Verfahren des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses entsprechend anzuwenden.

§ 27

Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2, 9 bis 18 und 20 bis 24 dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

§ 28

Beiräte

Auf das Verfahren der Beiräte ist das Verfahren der beratenden Ausschüsse (§ 27) sinngemäß anzuwenden.

III. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 29

Geschäftsführung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung und die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates (§§ 4 und 8 dieser Geschäftsordnung) obliegt dem Oberbürgermeister.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.

IV. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 30

Geschäftsführung

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse (§ 26) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Stadt- recht	Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	1.3
-------------------------	---	------------

V. Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

§ 31

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32

Inkrafttreten